

Herkunftsnachweispreisverordnung 2022
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 22. Oktober 2021

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2022 festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 311 vom 25.09.2020 S. 11, umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 iVm § 7 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

§ 10 Abs. 12 ÖSG 2012 legt fest, dass die E-Control den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes jährlich durch Verordnung neu festgelegt. Gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 hat die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Strom aus erneuerbaren Energieträgern samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen, soweit sie Endverbraucher*innen im Inland beliefern, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 täglich zuzuweisen und zu verrechnen. Diese Zuweisung erfolgt in Form von Fahrplänen an die jeweilige Bilanzgruppe, in der der Stromhändler Mitglied ist, im Verhältnis der pro Kalendermonat an Endverbraucher in der Regelzone abgegebenen Strommengen. Für den jeweiligen Kalendermonat berechnet sich die Quote nach dem Monat, welcher drei Monate zurückliegt. Bei neu eintretenden Stromhändlern wird der Wert des ersten vollen Monats herangezogen. Die Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkund*innen beliefern, ist verpflichtend. Die Herkunftsnachweise gemäß § 83 Abs. 2 EAG stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich, die Elektrizität aus folgenden Primärenergieträgern erzeugen: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§ 12 und § 13 ÖSG 2012). Die dargestellten Rechtsgrundlagen im ÖSG 2012 für die Festlegung der Preise für die Herkunftsnachweise wurden durch das EAG nicht aufgehoben, sondern blieben in Geltung. Damit ist für den Ökostrom jener geförderten Ökostromanlagen, welche ihre Energie der Ökobilanzgruppe gemäß § 38 ÖSG 2012 übertragen, der Wert der Herkunftsnachweise weiterhin darzustellen.

Die Ziele, die das EAG, BGBl. I Nr. 150/2021, welches die Zielsetzungen des ÖSG 2012 in diesem Zusammenhang abgelöst hat, u.a. verfolgt sind in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 EAG aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Anlagen in Österreich, gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Abs. 1 Z 1), den Anteil der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen (Abs. 1 Z 2) und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird (Abs. 2). Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 30 EAG belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Endkund*innen gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 Herkunftsnachweispreis

Herkunftsnachweise (HKN) unterscheiden sich nach Art und Qualität (zB Technologie, Herkunftsland, Förderstatus, Alter der Anlage aus der die HKN stammen) und sind somit kein homogenes Produkt – dieser Sachverhalt trifft insbesondere auf den internationalen Handel zu.

HKN aus geförderten Anlagen, auf die sich diese Verordnung bezieht, können gemäß § 40 Abs. 3 ÖSG 2012 sowie § 83 Abs. 4 und Abs. 7 EAG nur eingeschränkt gehandelt werden, da sie nicht ins Ausland transferierbar sind. Dementsprechend können diese HKN nicht etwa mit HKN aus skandinavischen Wasserkraftwerken verglichen werden. Die Festlegung des Preises ist daher nur bedingt möglich, da kein liquider Markt zur objektiven Preisbildung besteht.

Die Festlegung des Preises durch die E-Control erfolgt mittels verschiedener methodischer Ansätze. Den wesentlichen Teil stellt dabei eine anonyme Online-Befragung auf der Website der E-Control dar, die im Juli 2022 durchgeführt wurde. Hier wurden Stromhändler und Lieferanten zu den Preisen der gehandelten HKN sowie den jeweiligen Mengen befragt.

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 sind Marktteilnehmer verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu den Preisen zu machen.

Ergänzend wurden die Strompreise (Arbeitspreis) von verschiedenen Stromlieferungsgesellschaften einzelner Konzerne verglichen. Hier wurde versucht, den Preisunterschied zwischen Strom aus erneuerbaren und fossilen Stromprodukten zu bewerten, falls Lieferanten Strom aus verschiedenen Quellen anbieten.

Auch wurden die Preise an Handelsplattformen und allgemein zugängliche Informationen aus dem OTC Handel analysiert. Diese dienen jedoch lediglich dazu, die Ergebnisse der Erhebung plausibilisieren zu können.

Befragung - Allgemein

Aus der diesjährigen Befragung sind folgende belastbare Daten und Ergebnisse hervorgegangen: Es wurden Preise für 21 nationale Transaktionen sowie für 11 internationale Transaktionen (bereinigte Samples) gemeldet. Die

Herkunftsnachweispreisverordnung 2022
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 22. Oktober 2021

Angaben erfolgten Großteils für HKN mit der Gültigkeit für die Jahre 2020 und 2021, sowie einem kleinen Anteil für ein späteres Gültigkeitsjahr. Zur Ermittlung der gewichteten Mittelwerte wurden auch die jeweils gehandelten Mengen (zu den entsprechenden Preisen) erhoben. Im Vergleich zur Erhebung im Vorjahr war die Rücklaufquote insgesamt etwas schwächer. Aus dem Sample entfernt wurden Transfers von HKN der Ökostromabwicklungsstelle, die zum Preis gemäß gültiger Herkunftsnachweispreisverordnung weitergehandelt wurden. Hier bestünde sonst die Gefahr, dass sich die Verordnungen gegenseitig beeinflussen. Des Weiteren wurden Meldungen zu fossilen Nachweisen entfernt, da sich die Verordnung rein auf erneuerbare Nachweise bezieht.

In Tabelle 1 werden die verordneten Preise seit 2012 dargestellt. Die festgelegten Preise (und somit die Erlöse) für die HKN des zugewiesenen Stromes dienen (neben der Ökostrompauschale und dem Ökostromförderbeitrag) der Finanzierung des Ökostromfördersystems. Diese Komponente der Finanzierung wurde bereits im Jahr 2012 eingeführt und wird seit diesem Zeitpunkt jährlich von der E-Control per Verordnung festgelegt.

Tabelle 1: HKN-Preis von 2012 bis 2020

Jahr	Wert in der Verordnung in Euro/MWh
2012	1,5
2013	1,5
2014	1
2015	1
2016	0,5
2017	0,93
2018	1,02
2019	0,70
2020	0,83
2021	0,76

Quelle: E-Control, Stand September 2021

Ergebnisse der Befragung

a) Nationaler Handel

Für Transaktionen auf nationaler Ebene gab es insgesamt 21 Meldungen. Diese können wie folgt gegliedert werden:

- 7 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2020
- 14 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2021
- 3 Transaktion mit einer späteren Gültigkeit.

Für die Auswertungen wurden nur die Meldungen für 2020 und 2021 herangezogen. Die Daten für HKN mit einer Gültigkeit nach 2021 wurden aus dem Sample entfernt, da der Kauf langfristiger Produkte eine Basisversorgung darstellt, die nicht isoliert betrachtet werden darf, sondern mit aktuell verfügbaren Produkten nachgebessert werden muss. Es wurden keine Transaktionen für fossile Nachweise gemeldet. Daher mussten diese auch nicht wie in der Vergangenheit aus den Ergebnissen entfernt werden.

Die Ergebnisse der Abfrage werden in Tabelle 2 zusammengefasst. Der gewichtete Mittelwert für HKN aus 2020 liegt bei 0,69 Euro/MWh und für das Jahr 2021 bei 0,98 Euro/MWh

Herkunftsnachweispreisverordnung 2022
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 22. Oktober 2021

Tabelle 2: Werte für die national gehandelten HKN

	Alle Transaktionen	2020	2021
	N = 21	N = 7	N = 14
	Euro/MWh	Euro/MWh	Euro/MWh
Min	0,08	0,11	0,08
Max	2,25	0,90	2,25
Median	0,61	0,75	0,55
Mittelwert	0,74	0,53	0,84
Gewichteter Mittelwert	0,73	0,69	0,98

Quelle: E-Control, Stand September 2021

b) Internationaler Handel

Für den internationalen Handel gab es insgesamt 15 vollständige Preismeldungen für Transaktionen (Import und Export). Nach Abzug von zwei Meldungen für fossile Nachweise sowie einer Meldung für nach 2021, bleiben in Summe 12 Transaktionen übrig.

Tabelle 3 fasst die Ergebnisse für die gemeldeten internationalen Handelstransaktionen zusammen.

Dargestellt werden die Ergebnisse unterteilt nach Jahr sowie ob es sich um Importe oder Exporte handelt. Für das Jahr 2020 wurden keine Exporte gemeldet. Die Spalten „Alle Transaktionen“ und „Importe“ liefern daher die gleichen Werte. Der gewichtete Mittelwert liegt bei 0,21 Euro/MWh.

Für das Jahr 2021 liegen insgesamt neun Meldungen vor. Fünf Meldungen für Importe und vier für Exporte. Insgesamt liegt der gewichtete Mittelwert für das Jahr 2021 bei 0,89 Euro/MWh im internationalen Handel.

In Tabelle 4 findet sich ein Vergleich zur Vorjahreserhebung. Der für 2020 gemeldete gewichtete Mittelwert lag bei 1,13 Euro/MWh.

Tabelle 3: Internationale Transaktionen in Euro/MWh

	Alle Transaktionen	Importe	Exporte	Alle Transaktionen	Importe	Exporte
	N = 3	N = 3	N = 0	N = 9	N = 5	N = 4
	2020			2021		
Min	0,13	0,13	-	0,28	0,28	1,10
Max	0,29	0,29	-	2,15	1,25	2,15
Median	0,21	0,21	-	1,10	0,41	1,65
Mittelwert	0,21	0,21	-	1,07	0,62	1,64
Gewichteter Mittelwert	0,21	0,21	-	0,89	0,69	1,95

Quelle: E-Control, Stand Sept. 2021

Tabelle 4: Vergleich zur Erhebung im Jahr 2020

Gewichteter Mittelwert – Alle Transaktionen	2019	2020 (Erhebung Vorjahr)	2020	2021
Euro/MWh	0,11	1,13	0,21	0,89

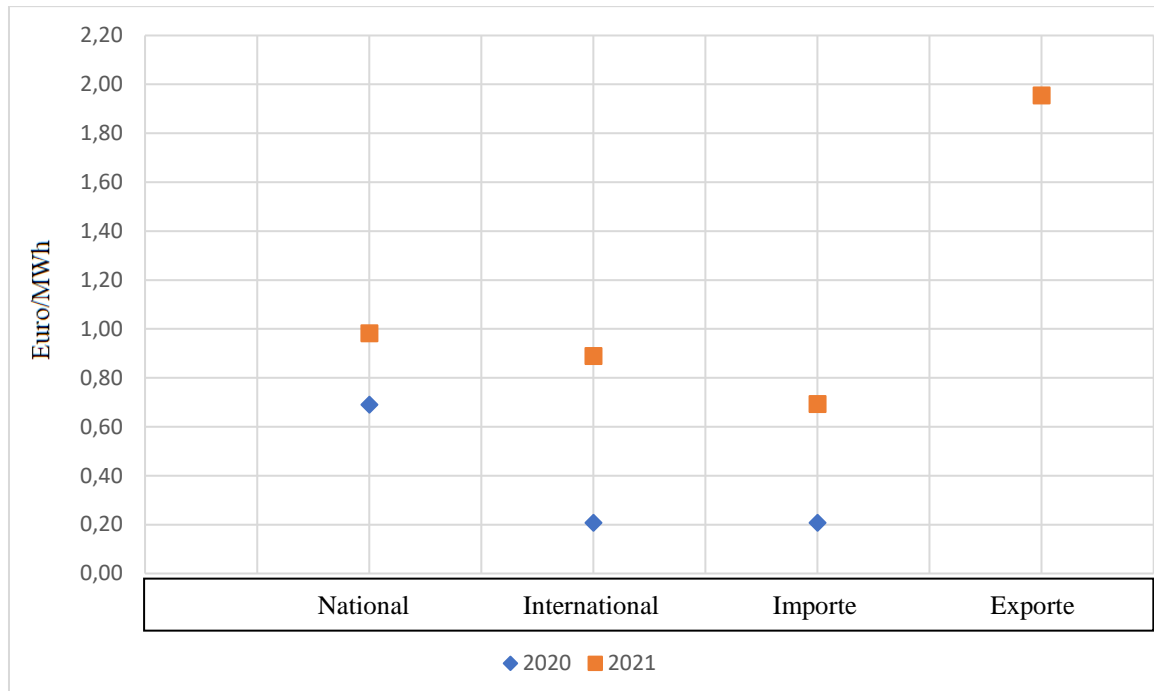
Quelle: E-Control, Stand September 2021

Herkunftsnachweispreisverordnung 2022 Erläuterungen Ende der Begutachtungsfrist: 22. Oktober 2021

Schlussfolgerungen aus der Befragung

In Abbildung 1 werden die gewichteten Mittelwerte der Transaktionen von 2020er-HKN und 2021er-HKN zusammengefasst.

Abbildung 1: Gewichtete Mittelwerte der Transaktionen – 2020-HKN vs. 2021 HKN



Quelle: E-Control, Stand September 2021

Die dargestellten Ergebnisse führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Der gewichtete Mittelwert für nationale Transaktionen für das Jahr 2021 liegt mit 0,98 Euro/MWh über dem verordneten Vorjahreswert von 0,76 Euro/MWh.
- International ergibt sich eine große Spannbreite zwischen den einzelnen Werten, wobei die österreichischen Nachweise am oberen Ende der Spannbreite liegen.

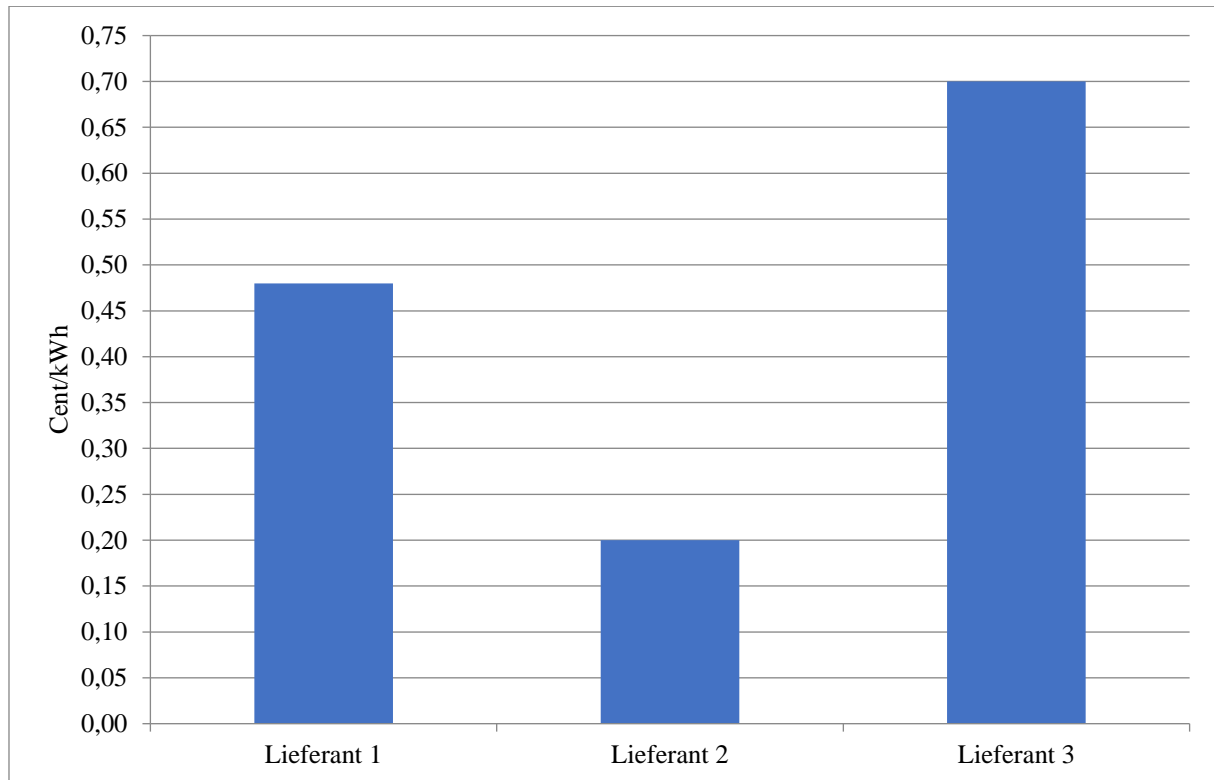
Die Analyse der Retail-Preise

Ergänzend zur Erhebung, wurde wie in den Vorjahren eine Preisanalyse von unterschiedlichen Stromprodukten durchgeführt.

Abbildung 2 zeigt exemplarisch die Preisaufschläge, die von drei Lieferanten für Stromprodukte die ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern bestehen verrechnet werden. Die Lieferanten wurden ausgewählt, da sie fossile und erneuerbare Produkte führen und dafür keine unterschiedlichen Gesellschaften gegründet haben. Dem theoretischen Modell zufolge sind bei der Preisgestaltung nur die erneuerbaren Herkunftsnachweise für die Mehrkosten verantwortlich.

Herkunftsnachweispreisverordnung 2022
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 22. Oktober 2021

Abbildung 2: Preisaufschlag für Stromprodukte aus erneuerbaren Energieträgern ausgewählter Lieferanten



Quelle: E-Control

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Preisaufschläge nicht verändert. Sie liegen zwischen 0,20 Cent/kWh und 0,7 Cent/kWh.

Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass in den Standardprodukten bereits ein Anteil von Strom aus erneuerbaren Energieträgern enthalten ist. Keiner der drei Lieferanten führt ein fossiles Produkt mit 100% fossilen Energieträgern. Selbst in den fossilen Produkten liegt der Anteil an erneuerbaren Energieträgern zwischen 60 % und 90 %. Somit muss nur die Differenz mit erneuerbaren Herkunftsnachweise ersetzt werden (10% bis 40 % der HKN). Die Lieferanten müssen nicht für die komplette Strommenge erneuerbare Herkunftsnachweise beschaffen, sondern nur für den aktuell eher geringen Anteil an Strom aus fossilen Quellen.

Liegt die Differenz zwischen Standardprodukt und Ökoprodukt beispielsweise bei 0,5 Cent/kWh und sind im Standardproduktmix 40% fossile Energieträger enthalten, müssen nur diese 40% ersetzt werden. Hierzu kann folgende Rechnung aufgestellt werden:

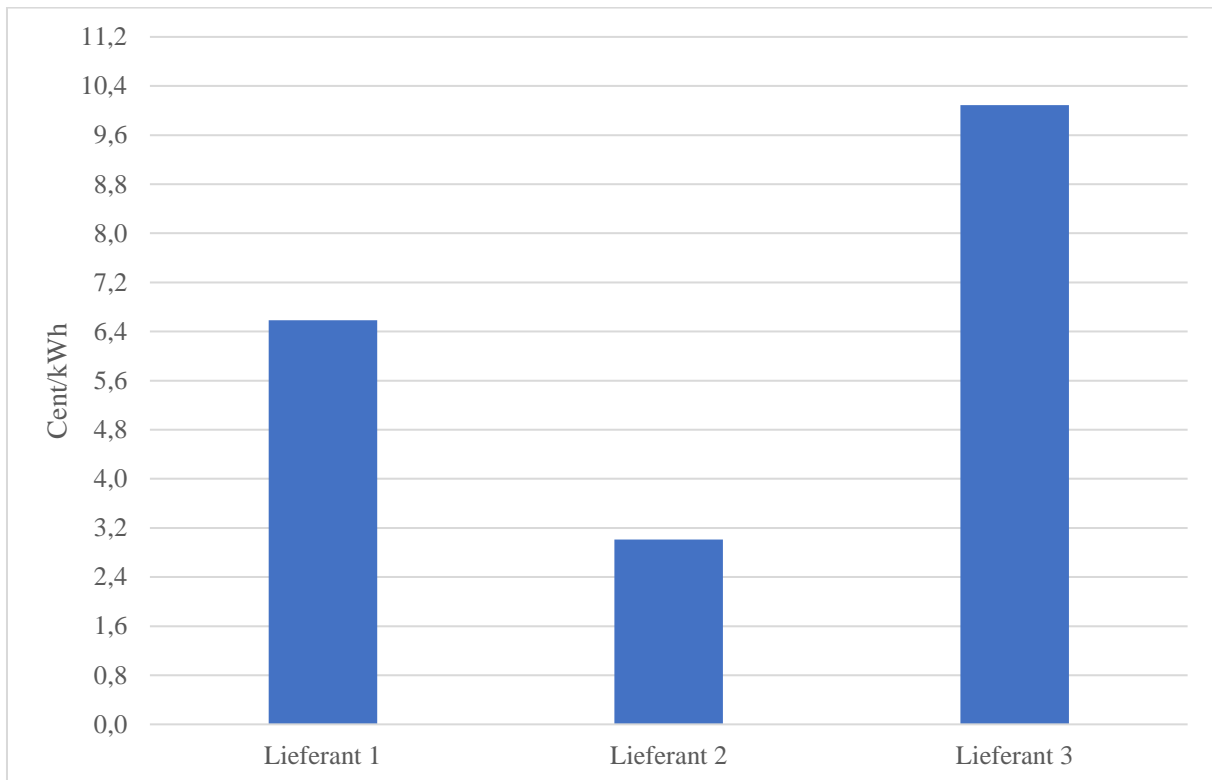
$$0,5 \text{ Cent/kWh} / 40 * 100 = 1,25 \text{ Cent/kWh}$$

Der reine Wert der erneuerbaren Energieträgerliegt bei diesem Beispiel bei 12,5 Euro/MWh.

Abbildung 3 zeigt die gleichen drei Lieferanten, berücksichtigt aber den von vorneherein vorhandenen Anteilen an erneuerbaren Energieträgern. und zeigt somit den Mehrwert, den die Lieferanten für reinen Strom aus erneuerbaren Energieträgern veranschlagen. Hier gibt es auf Grund der unterschiedlich eingesetzten Herkunftsnachweise deutliche Unterschiede zum Vorjahr (Preise konstant, Stromzusammensetzung verändert). Die Zuschläge betragen bis zu 10 Cent/kWh (Vorjahr Höchstwert 5,8 Cent/kWh). Hier ist zu beachten, dass der Aufschlag in Relation zum vorhandenen Anteil an fossilen Energieträgern zu sehen ist. Im Vergleich zum Vorjahr war der Anteil an fossilen Energieträgern, der ersetzt werden musste geringer. Entsprechend hoch ist der Wert, der für den Austausch der fossilen Nachweise anfällt

Herkunftsnachweispreisverordnung 2022
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 22. Oktober 2021

Abbildung 3: Mehrkosten für Stromprodukte aus erneuerbaren Energieträgern bereinigt um den vorhandenen erneuerbaren Anteil



Quelle: E-Control

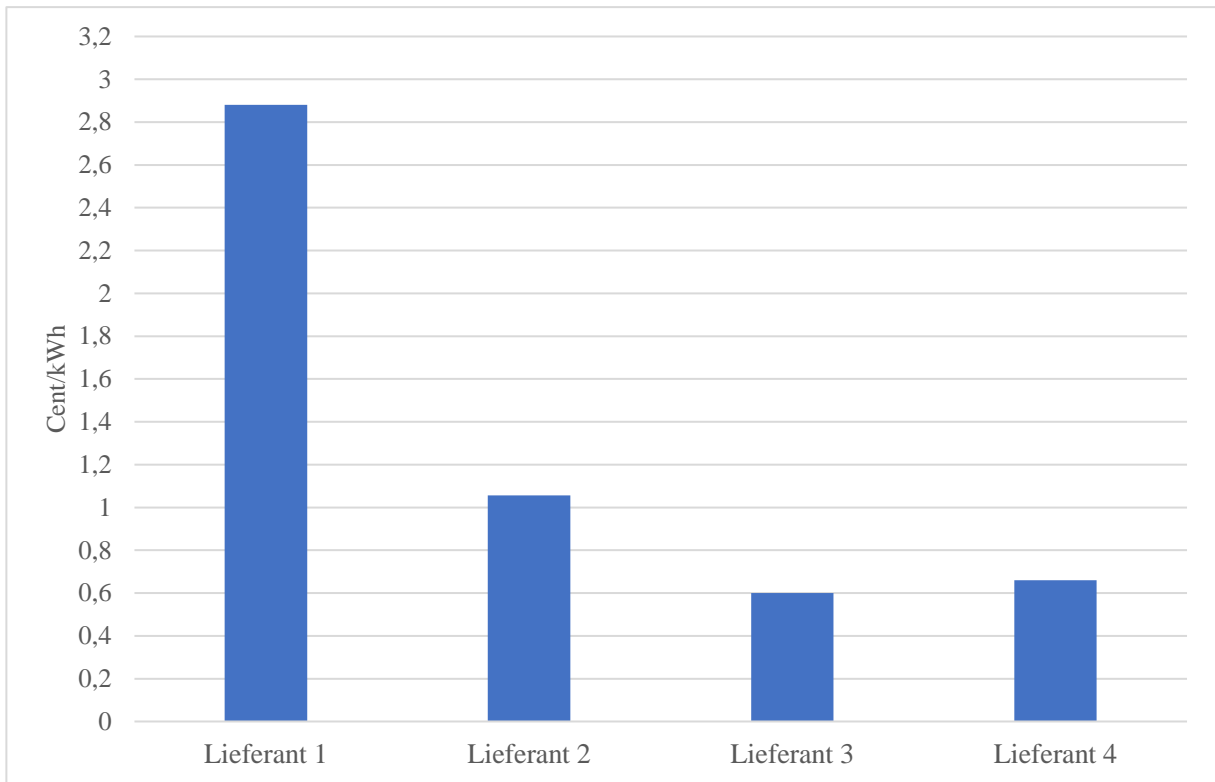
Umweltzeichen 46

Abbildung 4 zeigt stichprobenartig Preisaufläge, die Lieferanten für Produkte die mit dem Umweltzeichen 46 (UZ 46) versehen sind, ansetzen. Der Preisauflage bezieht sich auf ein „normales“ rein erneuerbares Stromprodukt des jeweiligen Lieferanten.

Im Vergleich zum Vorjahr zeigen sich kaum Veränderungen. Die Preisspannen gehen weit auseinander und reichen von 0,6 bis 2,9 Cent/kWh. Berücksichtigt werden muss, dass für das UZ 46 nicht nur bestimmte Herkunftsnachweise benötigt werden, sondern auch der gekoppelte Handel von Strom und Nachweis vorausgesetzt wird. Die Nachweise sind daher nicht der einzige Faktor, der für die Preisfindung berücksichtigt werden muss.

Herkunftsnachweispreisverordnung 2022
Erläuterungen
Ende der Begutachtungsfrist: 22. Oktober 2021

Abbildung 4: Aufschlag für Stromprodukte mit Umweltzeichen 46



Quelle: E-Control

OeMAG Biomasse Auktion

Eine weitere Informationsquelle ist die Auktion von Biomasse-HKN durch die OeMAG. In sechs Bundesländern ist die OeMAG als Biomassebilanzgruppenverantwortlicher für die Abwicklung der Anschlussförderung für Biomasseanlagen zuständig. Der Strom wird dabei direkt vermarktet und die HKN werden auktioniert. Die Auktionen finden quartalsweise statt.

Ergebnisse liegen bisher nur für die Auktion des Zeitraums Jänner bis April 2021 vor. Der hier erzielte Preis lag bei 0,08 Euro/MWh. Versteigert wurden 224.300,42 MWh. Hier muss jedoch beachtet werden, dass es sich um eine reine Biomasseauktion handelt und somit ein Nischenprodukt darstellt. Es liegen keine Informationen über die Anzahl der Bieter vor.

Ableitung des Preises für 2022

Wie im Vorjahr, wird für die Festlegung des Preises der gewichtete Mittelwert der nationalen Transfers herangezogen. Dies lässt sich aus folgenden Faktoren und Erkenntnissen ableiten:

- Der Wert von Herkunftsnachweisen aus nationalen Transfers befindet sich in den letzten Jahren auf einem Niveau zwischen 0,7 und 1 Euro/MWh.
- Herkunftsnachweise aus Österreich erzielen generell höhere Preise als aus Skandinavien. Durch die generell gestiegenen Preise für Herkunftsnachweise scheinen sich diese Werte jedoch langsam aneinander anzunähern.
- Der Vergleich der unterschiedlichen Produkte (fossil/erneuerbar) der Lieferanten gibt eine Einschätzung, in welchem Ausmaß Kunden bereit sind, für erneuerbare Energie zusätzlich zu bezahlen. Es ist davon auszugehen, dass die Differenz nicht nur den Preis von Herkunftsnachweisen beinhaltet, sondern auch eine zusätzliche Gewinnmarge. Derzeit werden, wenn sich Lieferanten auf eine bestimmte Technologie konzentrieren, hauptsächlich reine Wasserkraftprodukte angeboten.

Herkunftsnachweispreisverordnung 2022

Erläuterungen

Ende der Begutachtungsfrist: 22. Oktober 2021

- Bei den Biomasseauktionen der OeMAG wird nur ein spezielles Produkt (Biomasse Herkunftsnachweise) versteigert. Allerdings liegen keine Informationen über die Anzahl der Teilnehmer bei den Auktionen vor. Es ist jedoch eher anzunehmen, dass die Nachfrage und somit die Anzahl der Teilnehmer eher gering sind.
- In Summe haben sich, abseits der Befragung der Lieferanten und Händler, keine signifikanten Ergebnisse aus den zusätzlichen Informationen ergeben.
- Die Verordnung bewertet HKN für Strom, der von der OeMAG zugewiesen wird. Deren wesentliche Eigenschaft liegt darin, dass sie nicht ins Ausland gehandelt werden dürfen. Damit sollten soweit rein inländische Werte zur Bewertung herangezogen werden.
- Damit wird für die Verordnung der gewichtete Mittelwert der nationalen Transfers herangezogen und der Preis mit **0,98 Euro/MWh** neu festgesetzt. Der gewichtete Mittelwert berücksichtigt nicht nur die jeweiligen Preise, sondern auch die Mengen, die zum entsprechenden Preis gehandelt wurden. Daher werden Ausreißer, die beispielsweise durch kurzfristige Beschaffung entstehen, geglättet.

Zu § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.